



Sempach, 10. August 2012

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Jacques Chavaz
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Anhörung: Totalrevision der Tierzuchtverordnung

Stellungnahme der Suisseporcs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision der Tierzuchtverordnung (TZV) zu äussern.

Vorbemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Totalrevision der Tierzuchtverordnung. Sie ist präziser als die bisherige Verordnung und bringt für die Schweinezucht keine grundlegenden Veränderungen. Zu einzelnen Punkten nehmen wir unten detailliert Stellung.

Die Integration der Bestimmungen der bisherigen Amtsverordnung (vom BLW erlassen und daher einfacher anzupassen) in die neue TZV (vom Bundesrat erlassen) kann nur unterstützt werden, wenn dadurch Anpassungen an neue Bedürfnisse oder Gegebenheiten der Zuchtorganisationen nicht behindert werden.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Bst. e

Die Definition eines reinrassigen Zuchttiers mit 87.5% ist weniger streng als bisher von uns angewandt (93.75%). Wir könnten aber mit 87.5%, was auch dem EU-Recht entspricht, gut leben und würden unsere Anforderungen entsprechend anpassen.

Art. 2 Bst. f

f. Einrichtungsdauer: ~~im Zuchtprogramm festgelegte~~ Dauer zur Errichtung eines Herdebuches zur Bildung einer neuen Rasse **von 3 Generationenintervallen eines für die Tierart üblichen Zuchtprogramms;**

Begründung

Die Dauer wird in der neuen TZV nicht genauer definiert. In den Erläuterungen wird ein Generationenintervall als sinnvolle Grösse erwähnt. Wenn gemäss Definition ein reinrassiges Zuchttier mind. 87.5% Blutanteil aufweisen muss, darf nur ein Urgrosselter unbekannt sein. Das heisst, es werden mind. 3 Generationen benötigt, um reinrassige Tiere einer neuen Rasse zu erzeugen.



Art. 3 Buchhaltung und finanzielle Beteiligung des Bundes

1 = bisheriger Abs. 2

Neue Formulierung:

2 Der Bund beteiligt sich finanziell am Gesamtaufwand für alle züchterischen Massnahmen einer Zuchtorganisation zusammen gesamthaft zu höchstens 80 Prozent.

Begründung:

Reihenfolge der Absätze macht mehr Sinn. Voraussetzung für den Nachweis einer Mindestbeteiligung der Dienstleistungsbezüger oder maximaler Beteiligung des Bundes ist eine Buchhaltung mit züchterischen Kostenstellen.

Neben Dienstleistungen direkt an die Züchterinnen und Züchter erbringen die Zuchtorganisationen auch Dienstleistungen an andere Organisationen, wie Zuchttierhandel etc., die nur indirekt durch Züchterinnen und Züchter finanziert werden. Es ist viel einfacher kontrollierbar, dass der Bundesbeitrag maximal 80% des Gesamtaufwandes für züchterische Massnahmen beträgt. Der definierte maximale Bundesanteil soll für alle züchterischen Massnahmen einer Organisation gesamthaft und nicht auf jede einzelne Massnahme angewendet werden. Nicht jede züchterische Massnahme hat für den einzelnen Züchter dieselbe Relevanz. Es gibt auch Massnahmen, die von der Zuchtorganisation primär im Interesse der Population durchgeführt werden (z.B. Typisierung genetischer Marker), und der Einzelzüchter daher kein Interesse hat, 20% der Kosten selber zu tragen.

Art. 5 Abs. 1

j. in personeller, technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht Gewähr für die korrekte **und rationelle** Durchführung der züchterischen Tätigkeiten bietet ~~und eine einzige Buchhaltung für die züchterischen Massnahmen aller betreuten Rassen und Zuchtpopulationen führt;~~

Begründung:

Die detaillierte Buchhaltung wird bereits in Art. 3 verlangt. Suisseporcs als anerkannte Schweinezuchtorganisation und SUISAG als Leistungserbringer gemäss Leistungsauftrag der Suisseporcs führen je eine Buchhaltung, was im Widerspruch zur geforderten „einzigen“ Buchhaltung steht. Wie in der aktuellen TZV verlangt, soll die Durchführung auch rationell erfolgen. Für die Beurteilung kann das BLW Quervergleiche zwischen Organisationen durchführen. Entsprechend wäre **auch Art 6, Abs 1 Buchstabe h** anzupassen.

Art. 5 Abs. 1 Buchstabe m (NEU)

m. die jährlich einen Bericht über ihre durchgeführten züchterischen Massnahmen für jedermann zugänglich veröffentlicht.

Begründung:

In den Artikeln über Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen wurden bisherige Formulierungen über Veröffentlichungen gestrichen bzw. präzisiert, so dass die Ergebnisse und Auswertungen nur an die Mitglieder bekannt gegeben werden müssen. Organisationen, die öffentliche Mittel für die Zuchtmassnahmen erhalten, sollten

verpflichtet werden, periodisch über die durchgeführten züchterischen Massnahmen öffentlich zu berichten.

Art. 6 Abs. 3 NEU

3 Für eine Zuchtorganisation, die in ihrem Herdebuch neben reinrassigen auch hybride Zuchtschweine führt, gilt Art. 5.

Begründung:

Bereits in der aktuellen und auch in der neu vorgeschlagenen TZV ist nicht ganz klar, dass Art. 6 nur zur Anwendung kommt, wenn eine Zuchtorganisation ausschliesslich ein Register für hybride Zuchtschweine führt.

Art. 13, Abs. 1

1 Im Rahmen der bewilligten Kredite können die **gemäss Art. 5** anerkannten schweizerischen Zuchtorganisationen

Begründung:

Mit der Ergänzung soll präzisiert werden, dass ausländische Zuchtorganisationen mit züchterischen Aktivitäten in der Schweiz (Art. 12) keine Bundesbeiträge bekommen.

Art. 16 Abs. 2 (Förderung Feldprüfungen)

- b. Feldprüfung mit Ultraschallmessung und Gewichtsermittlung **4 Franken**
- c. Feldprüfung mit linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung **4 Franken**
- d. Feldprüfung mit Ultraschallmessung, linearer Beschreibung und Gewichtsermittlung **6 Franken**

Begründung

Wir begrüssen die differenziertere Förderung der Feldprüfung, um dem effektiven Aufwand besser Rechnung tragen zu können. Das bisherige Fördermodell hatte einen maximalen Ansatz von 5 Franken für eine Ultraschallmessung oder eine lineare Beschreibung des Exterieurs. Für ein Tier mit beiden Prüfteilen war entsprechend der maximale Ansatz $2 \times 5 = 10$ Franken. Die neuen Maximalbeiträge müssen angehoben werden, damit die Förderung der Feldprüfungen im bisherigen Umfang erfolgen kann. Vom Aufwand her rechtfertigt sich ein Verhältnis von 1:1:1.5 für die 3 Prüfvarianten.

Beispiel für die SUISAG und das Jahr 2011:

	Anzahl Tiere	Ansatz 2011	Beitrag 2011	Ansatz neu	Beitrag neu
US+Gew	1101	2.6	2863	3.2	3523
LB+Gew	19442	2.6	50549	3.2	62214
US+LB+Gew	23773	5.2	123620	4.8	114110
Total			177031		179848



Art. 16 Abs. 2 (neue Prüffart)

f. Feldprüfung für Ebergeruch

70 Franken

Begründung

Eine detaillierte Begründung für die Ergänzung der Leistungsprüfungen mit der neu eingeführten Leistungsprüfung für Ebergeruch ist in einem separaten Antrag zu finden.

Art. 16 Abs. 2 Bst. 7 (nach 6 neu einfügen)

7 Die Prüfung für Ebergeruch umfasst mindestens die Bestimmung von Androstenon und Skatol.

Begründung

Die Prüfung für Ebergeruch kann auf verschiedene Arten erfolgen (zB. einfache Kochprobe). Bei der von uns aufgebauten Leistungsprüfung werden Laborwerte für Androstenon, Skatol und Indol bestimmt. Gemäss Resultaten aus der Literatur und unseren eigenen Ergebnissen, ist die Bestimmung von Indol nicht zwingend, aber mit geringem Aufwand zusätzlich machbar.

Art. 16 Abs. 7 (wäre neu 8)

8 Die unter Absatz 2 definierten Förderbeiträge dürfen auch für die Durchführung der Zuchtwertschätzung und der genetischen Bewertung verwendet werden.

Begründung

Die TZV verlangt die Durchführung von Zuchtwertschätzungen oder genetischen Bewertungen. Gemäss Art. 13 werden Herdebuchführung und Leistungsprüfungen und Erhaltungsprojekte gefördert. Es ist somit nicht klar, welche Fördergelder für die Zuchtwertschätzung eingesetzt werden dürfen. Da die Zuchtwertschätzung eine gemeinsame Analyse der Abstammungsdaten aus dem Herdebuch und der erhobenen Leistungen der Prüftiere ist, könnten sachlich sowohl Beiträge zur Herdebuchführung wie für Leistungsprüfungen für die Zuchtwertschätzung herangezogen werden. Wir schlagen hier eine Formulierung im Bereich Schweinezucht vor. Wir könnten aber auch eine entsprechende Formulierung für alle Tierarten unter Art. 13 Abs. 2 unterstützen.

Art. 21 Abs. 7 (Alternative zum Antrag zu Art. 2 Bst. f)

7 Der halbe Beitrag je Herdebuchtier nach den Artikeln 14 sowie 16-19 wird für alle nicht reinrassigen Tiere während der Einrichtungsdauer des Herdebuchs für eine neue Rasse ausgerichtet. Die geförderte Einrichtungsdauer beträgt maximal 3 übliche Generationenintervalle der Zuchtprogramme für die Tierart.

Art. 21 Abs. 7 Bst. b ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Eine angemessene Einrichtungsdauer ist nur in den Erläuterungen zur TZV definiert. Es ist für alle klarer, wenn diese Definition in der TZV verankert wird. Die Definition kann an dieser Stelle oder direkt bei den Definitionen Art. 2 Bst. f erfolgen.

Buchstabe b ist ohne Konsultation der Erläuterungen unklar. Es werden dadurch zwei Kategorien von Herdebuchtieren geschaffen, was die Abrechnungen kompliziert und in den allermeisten Fällen nur wenige Tiere betrifft und daher einen kleinen Förderbetrag ausmacht.

Art. 25 Abs. 2 (NEU)

2 Weibliche Zuchttiere sowie deren unbefruchteten Eizellen und Embryonen müssen beim Wechsel der Besitzerin oder des Besitzers im Inland nur auf Verlangen der Abnehmerin oder des Abnehmers von einem Abstammungsausweis begleitet sein.

Begründung:

Beim Handel mit weiblichen Zuchtschweinen wird heute in der Regel kein Abstammungsausweis ausgehändigt, sondern eine Liste mit den Tieridentitäten und allfälligen Belegungsdaten. Anders als in der Erläuterung dargestellt, wurde in der Schweinezucht gemäss bisherigem Art. 23 TZV 07 vorgegangen.

Art. 26 Bst. p

p. Name der ausstellenden Stelle in Druckbuchstaben ~~sowie rechtsverbindliche Unterschrift.~~

Begründung

Die bei Schweinen ausgestellten Abstammungsausweise für den Handel im Inland enthalten schon viele Jahre keine Unterschrift mehr. Nur für den Export wurden bisher rechtsverbindlich unterzeichnete Abstammungsausweise benötigt. Die generelle Pflicht zur Unterschrift ist deshalb zu streichen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Anliegen bei der definitiven Fassung der TZV berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Ulrico Feitknecht".

Ulrico Feitknecht, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Dr. Felix Grob".

Dr. Felix Grob, Geschäftsführer